

Klausur Nr. 1720
Strafrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus dem Urteil des Amtsgerichts Würzburg (Schöffengericht):

Amtsgericht Würzburg
Az.: (...)

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

Gerhard Wammerl, geb. am 17. Juni 2003 in Wien, wohnhaft in (...) Würzburg, Sedanstraße 123, Student, österreichischer Staatsangehöriger, (...)

ergeht aufgrund der öffentlichen Sitzung vom 5. November 2025, an der teilgenommen haben: (...)

folgendes

Urteil:

Der Angeklagte hat sich wegen schwerer Brandstiftung gemäß § 306a Abs. 1 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB in Tatmehrheit mit Diebstahl gemäß § 242 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit Datenveränderung gemäß § 303a Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

Er wird deswegen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

(...)

Höflinger-Reindl
Richterin am Amtsgericht

Der Verteidiger des Angeklagten legte form- und fristgerecht Berufung gegen dieses Urteil des Schöffengerichts ein.

Die Staatsanwaltschaft legte ebenfalls form- und fristgerecht Berufung ein.

Auszug aus dem Protokoll der Berufungsverhandlung:

3 Ns 4 Ls 113 Js 6979/25

**Öffentliche Sitzung der 3. kleinen Strafkammer des Landgerichts
Würzburg vom 16. Juni 2026**

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht Mayer,
Hans Bayer und Peter Schnabel als Schöffen,
Staatsanwältin Gabel als Vertreterin der Staatsanwaltschaft,
Justizangestellter Böhm als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

In der Strafsache gegen den Angeklagten Gerhard Wammerl

wegen Brandstiftung u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte sowie die geladenen Zeugen (...).

Die Zeugen werden gemäß § 57 StPO über ihre Zeugenpflichten belehrt. Sie verlassen den Sitzungssaal.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Martin Dues erscheint im Sitzungssaal und bittet um Entschuldigung für seine kurze Verspätung.

Der Angeklagte erklärt zur Person: Die in der Anklage angegebenen Personalien sind richtig.

Die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens werden gemäß § 324 Abs. 1 StPO bekannt gegeben und das Urteil des Amtsgerichts Würzburg wird verlesen.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

Der Angeklagte wurde gemäß § 243 Abs. 5 StPO belehrt und macht Angaben zur Sache.

(...)

Der Verteidiger stellt sodann folgenden Antrag:

Die Staatsanwältin Gabel wird wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Der Verteidiger trägt zur Begründung vor: Wie er erst kurz vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zufall erfahren habe, ist die Staatsanwältin gemeinsam mit dem als Zeugen vorgesehenen Kriminalhauptkommissar Karl Kastner im Vorstand des Fußballvereins RB Würzburg. Die Staatsanwältin und der Zeuge arbeiten dort seit Jahren

eng zusammen und es ist auch lebensnah anzunehmen, dass sie miteinander befreundet sind.

Die Hauptverhandlung wird auf Anordnung des Vorsitzenden zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag unterbrochen. Nach Wiederaufnahme verkündet der Vorsitzende folgenden

Beschluss:

„Der Antrag auf Ablehnung von Staatsanwältin Gabel wird zurückgewiesen.“

Begründung:

„Soweit rechtsstaatliche Grundsätze eine – gesetzlich eigentlich nicht vorgesehene – Ablehnung der Staatsanwaltschaft im Einzelfall ermöglichen oder erzwingen, liegen die Voraussetzungen hierfür im vorliegenden Fall nicht vor. Eine Freundschaft oder gar bloße Bekanntschaft mit einem Zeugen genügt nicht als Ablehnungsgrund.“

Der Vorsitzende erklärt, die Aussage des Zeugen Bernd Berg, die dieser in erster Instanz gemacht hat, aus dem Protokoll des Amtsgerichts verlesen zu wollen. Staatsanwaltschaft, Angeklagter und Verteidiger stimmen dem zu.

Es erfolgt die Verlesung der protokollierten Aussage des Zeugen Bernd Berg.

Der Vorsitzende kündigt die Verlesung der Aussage des Zeugen Helge Horn bezüglich des Brandes aus dem hierüber aufgenommenen Polizeiprotokoll an. Der Zeuge war bereits kurz nach dem Brand bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen.

Es erfolgt die Verlesung der protokollierten Aussage des Zeugen Horn.

Es erscheint der 1. Zeuge:

Zur Person: Hans Wammerl, (...)

Der Zeuge verweigert die Aussage, nachdem er als Vater des Angeklagten über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden war. Der Zeuge wird unvereidigt entlassen.

Es erscheint die 2. Zeugin:

Zur Person: Maria Wammerl, (...)

Die Zeugin wird als Mutter des Angeklagten über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt. Sie verweigert die Aussage. Die Zeugin wird unvereidigt entlassen.

..... (weitere Zeugen)

Es erscheint die 6. Zeugin:

Zur Person: Mandy Möller, Friseurin, (...)

Die Zeugin sagt zur Sache aus.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint der 7. Zeuge:

Zur Person: Fredi Fresl, Student, (...)

Es wird festgestellt, dass der Zeuge bezüglich des Diebstahlsvorwurfs vom 16. März 2025 selbst verdächtig ist, dass gegen ihn in dieser Sache sogar am 15. Juli 2025 ein Strafbefehl erging, dessen Zustellung am 16. Juli 2025 erfolgte und gegen den er keine Rechtsbehelfe ergriff.

Der Vorsitzende weist den Zeugen darauf hin, dass er bezüglich solcher Fragen, wegen der er sich selbst verdächtig mache, ein Auskunftsverweigerungsrecht habe.

Der Zeuge sagt dennoch zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt gemäß § 60 Nr. 2 StPO unvereidigt und wird anschließend entlassen.

Es erscheint der 8. Zeuge:

Zur Person: Karl Kastner, Kriminalhauptkommissar, (...)

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird Dr. Lothar Lämm, Psychologe, als 9. Zeuge vernommen.

Dr. Lämm erklärt sich zunächst zur Person und dann zur Sache.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

..... (weitere Zeugen, Augenschein und Sachverständige)

Der Vorsitzende erklärt, dass aufgrund der bisherigen Beweisaufnahme Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zeuge Norbert Hüttner seit der Hauptverhandlung erster Instanz inzwischen aufgrund von unerwarteten Komplikationen eine weitgehende Versteifung des linken Handgelenks habe.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dadurch u.U. eine Verurteilung gemäß § 306b Absatz 1 oder Absatz 2 in Betracht kommt.

Die Verteidigung stellt folgenden Antrag:

„Um aufzuklären, ob der Angeklagte zur Zeit des Brandausbruchs am 28. März 2025 evtl. doch nicht mehr auf der Feier anwesend, sondern bereits gemeinsam mit dem Zeugen Berg auf Zechtour in der Würzburger Kneipe „Wächter“ war, wird nun doch noch einmal beantragt, den Zeugen Berg persönlich zu vernehmen.“

Das Gericht erlässt folgenden

Beschluss:

„Der Antrag wird abgelehnt, da sich der Zeuge Berg bereits in 1. Instanz an nichts erinnern konnte und auch nichts dafür erkennbar ist, dass sich an diesem Erinnerungsvermögen irgendetwas geändert haben könnte.“

Der Bundeszentralregisterauszug über den Angeklagten wird verlesen.

Die Beweisaufnahme wurde geschlossen.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft erhält zu ihrem Schlussvortrag das Wort und führt aus: (...)

Der Verteidiger des Angeklagten erhält zu seinem Schlussvortrag das Wort. (...)

Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Die Sitzung wird unterbrochen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

Sodann verkündete der Vorsitzende im Namen des Volkes folgendes

Urteil:

Der Angeklagte ist schuldig einer besonders schweren Brandstiftung in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in Tatmehrheit mit Diebstahl in Tateinheit mit Datenveränderung.

Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten verurteilt.

Angewandte Strafvorschriften: §§ 229, 306b Abs. 1 Alt. 1, 242 Abs. 1, 303a Abs. 1, 52, 53 StGB.

Die wesentlichen Urteilsgründe werden von dem Vorsitzenden mündlich bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung wird erteilt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 23. Juni 2026.

Mayer

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Böhm

Justizangestellte

Rechtsanwalt Martin Dues, Sanderstraße 13c in 97070 Würzburg, legte namens seines Mandanten am 20. Juni 2026 Revision gegen das Urteil des Landgerichts Würzburg ein.

Das schriftliche Berufungsurteil vom 3. Juli 2026 wurde dem Verteidiger am 6. Juli 2026 zugestellt.

Auszug aus den Gründen des Berufungsurteils:

I.

(persönliche Verhältnisse)

II.

Am 16. März 2025 gegen 21.00 Uhr bestieg der Angeklagte zusammen mit dem anderweitig verfolgten Zeugen Fresl in Nürnberg einen Regionalexpress nach Würzburg. Wenig später betrat die Zeugin Mandy Möller das Abteil und setzte sich lautstark telefonierend wenige Meter vom Angeklagten und dem Zeugen entfernt auf einen Sitzplatz. Nachdem dieser die Geschädigte aufgefordert hatte, das laute Telefonieren zu unterlassen, entwickelte sich zwischen den beiden Zeugen ein Wortgefecht. Die Zeugin Möller fertigte mit ihrem Handy Bildaufnahmen von dem Angeklagten an, lachte über die Bilder, die „mega-ugly“ seien, und kündigte an, ihn bei Facebook als die „dämlichste Fratze östlich der USA“ herumzureichen.

Der Angeklagte fasste nunmehr den Entschluss, sich in den Besitz des Handys der Geschädigten zu bringen, um die Bilder zu löschen. In dieser Absicht nahm er auf Anraten des Zeugen Fresl auf den letzten Kilometern vor dem Hauptbahnhof Würzburg das Handy aus der Handtasche der Zeugin Möller an sich, als die Zeugin kurz auf die Toilette ging. Er ging in ein anderes Abteil, um die Fotos ungestört zu löschen.

Erst fünf Minuten später beim Ausstieg übergab er das Handy wieder an die wütend protestierende Zeugin.

Die Zeugin Möller hat am 17. März 2025 schriftlich Strafantrag gestellt.

Am 28. März 2025 war der Angeklagte als einer von 30 Gästen einer Feier der Familie Hüttner in deren Wohnhaus in Würzburg, Spessartstraße 14, eingeladen. Kurz nach Mitternacht zündete er in einem der Schlafzimmer im Obergeschoss des Hauses, dessen Räumlichkeiten ihm bekannt waren, ein Kleidungsstück an, um das Gebäude in Brand zu setzen. Dies tat er, weil er sich durch die Schäden an Norbert Hüttner, dem ältesten Sohn des Eigentümers, rächen wollte, da er diesen für die Beendigung seiner Beziehung mit seiner bisherigen Partnerin verantwortlich machte.

Zum Zeitpunkt der Brandlegung waren – wie der Angeklagte wusste – alle Gäste in einem Nebengebäude. Allerdings hielt sich – was der Angeklagte zwar nicht wusste, aber bei größerer Sorgfalt hätte voraussehen können – im Obergeschoss der schlafende 12jährige Max Hüttner auf. Von diesem nahm der Angeklagte an, dass er sich bei den Großeltern aufhalten würde, denn diese Absicht war ihm am Tag zuvor auf Nachfrage von dessen Eltern mitgeteilt worden.

Als der Brand ausbrach, wurde Max Hüttner von einem Feuermelder aus dem Raum der Brandlegung geweckt, konnte aber nicht mehr über das Treppenhaus flüchten, weil sich der Brand bereits auf die nach unten führende Holzterasse ausgebreitet hatte. Max Hüttner konnte sich aber in Sicherheit bringen, indem er – was er schon häufiger getan hatte – über das Vordach vor seinem Zimmerfenster zur Garage kletterte und dann vom Garagendach auf den Rasen sprang.

Durch den Brand wurde das Wohngebäude nahezu vollständig zerstört. Ein Ausbreiten auf die nicht unmittelbar angrenzenden Nachbargebäude konnte die Feuerwehr verhindern.

Der 21jährige Sohn des Hauseigentümers, Norbert Hüttner, hatte sich – wie der Angeklagte wusste und auch geplant hatte – bei Brandausbruch nicht im Haus aufgehalten. Als dieser aber das Feuer bemerkte, begab er sich, was voraussehbar war, in das Untergeschoss, um dort Sachwerte zu retten.

Er wurde, was ebenfalls voraussehbar war, durch einen infolge des Brandes herabfallenden Balken schwer verletzt. Nach zunächst nicht erwarteten Komplikationen steht inzwischen fest, dass das Handgelenk der linken Hand von Norbert Hüttner dauerhaft weitgehend versteift bleiben wird. (...) (*es folgen medizinische Details*)

III.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, in Verbindung mit den Angaben der Zeugen sowie der in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden und des vorgenommenen Augenscheins.

(...)

Hinweis: Im Berufungsurteil folgt hier nun eine umfangreiche Beweiswürdigung. Vom Abdruck aller Details wird abgesehen, stattdessen folgende Zusammenfassung:

Im Rahmen dieser Beweiswürdigung verwertet das Gericht v.a. auch Angaben des Zeugen Dr. Lämm: Er habe die Mutter des Angeklagten, Frau Maria Wammerl, im April 2025 im Auftrag der Betreuungsrichterin am Amtsgericht Würzburg Bella Bümmel untersucht. Frau Maria Wammerl lebt seit einigen Jahren selbst in Würzburg. Seitens des Bruders von Frau Maria Wammerl war im Zusammenhang mit einem Erbschaftsstreit aufgrund angeblicher „schwerwiegender Verhaltensstörungen“ von Frau Wammerl die Anordnung einer Betreuung beantragt worden. U.a. aufgrund der Schwere der Vorwürfe hatte das Amtsgericht diese von Amts wegen gemäß § 26 FamFG untersucht und Dr. Lämm als Sachverständigen für das Betreuungsverfahren beauftragt. Der Antrag auf Anordnung einer Betreuung wurde später abgelehnt. Weiter erklärte Dr. Lämm, dass Frau Wammerl bei seinem Besuch über die von ihm gestellten Fragen hinaus die angeklagte Brandstiftung ihres Sohnes vom 28. März 2025, die dieser ihr persönlich erzählt haben musste, in vielen Einzelheiten geschildert habe. Dr. Lämm gab Aussagen von Frau Wammerl wieder, in der diese Details bzgl. des Brandes schildert (wie oben unter II.).

Weiterhin wurden in der Beweiswürdigung auch Angaben aus den verlesenen Aussagen der Zeugen Helge Horn und Bernd Berg verwertet.

IV.

Durch sein Verhalten bei der Brandlegung am 28. März 2025 hat sich der Angeklagte einer besonders schweren Brandstiftung gemäß § 306b Abs. 1 StGB schuldig gemacht. (...)

Mit der Wegnahme des Handys der Zeugin Mandy Möller hat sich der Angeklagte des Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Unproblematisch liegt ein Bruch fremden Gewahrsams vor. (...) Auch die Zueignungsabsicht des Angeklagten war bei der Wegnahme des Handys gegeben, denn sein Wille war zumindest vorübergehend darauf gerichtet, wie ein Eigentümer über die auf dem Handy gespeicherten Daten zu verfügen. (...)

IV.

Die besonders schwere Brandstiftung sieht eine Freiheitsstrafe zwischen zwei und fünfzehn Jahren vor. (...)

Zugunsten des Angeklagten konnte hier berücksichtigt werden, dass er bislang nicht einschlägig vorbestraft war und sich geständig eingelassen hat.

Andererseits spricht gegen ihn die große Gefahr für die Allgemeinheit, die sich aus dem Brand ergab. Auch die immense Höhe des Sachschadens, der eintrat und vom Angeklagten auch einkalkuliert war, geht zu seinen Lasten.

Berücksichtigt werden muss gegen ihn auch, dass er sich trotz seiner offenkundig hohen Intelligenz zu so einer Tat hinreißen ließ. Von einem Einser-Abiturienten kann eine gesteigerte Rechtstreue verlangt werden. Auch die rachsüchtige Art und Weise, mit der er den Zeugen Norbert Hüttner schädigen wollte, muss zu seinen Lasten berücksichtigt werden.

Andererseits spricht hier wieder zu seinen Gunsten, dass er sich in einer psychischen Ausnahmesituation befand angesichts der Tatsache, dass ihn – unter Zutun des Norbert Hüttner – seine langjährige Freundin verlassen hatte. Auch zeigte er bereits kurz nach der Tat tiefe Reue über das, was er angerichtet hat. (...) Er hat sich innerhalb seiner Möglichkeiten auch enorm um Schadenswiedergutmachung bemüht. (...)

Alles in allem schien innerhalb dieser Tat daher eine Freiheitsstrafe von vier Jahren als schuldangemessen.

Für den Diebstahl ist Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren möglich.

Zugunsten des Angeklagten konnte hier berücksichtigt werden, dass er bislang nicht einschlägig vorbestraft war und sich geständig eingelassen hat.

Weiterhin zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen ist die geringe Auswirkung seiner Tat, durch die niemand einen Vermögensschaden erlitt und auch nicht erleiden sollte. (...)

Für die Entwendung des Handys erscheint daher eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen als angemessen. (...) Diese ist für die Gesamtstrafenbildung umzurechnen in eine Freiheitsstrafe von vier Monaten. (...)

Nach nochmaliger umfassender Abwägung aller Umstände, insbesondere (...), hält das Gericht daher eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und zwei Monaten für schuldangemessen.

V.
(Kosten)

Mayer
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Vermerk für die Bearbeitung:

Die vollständige Revisionsbegründung von Rechtsanwalt Dues ist zu entwerfen.

Soweit hierin nicht auf alle hinsichtlich des Gerhard Wammerl aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen ist, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es ist zu unterstellen, dass alle in der Hauptverhandlung ins Spiel gekommenen Beweismittel in der Beweiswürdigung des Urteils auch tatsächlich verwendet wurden. Im Übrigen ist zu unterstellen, dass die nicht abgedruckten Teile des Protokolls und des Urteils für die Lösung ohne Bedeutung sind.

Ladungen, Zustellungen und sonstige Formalitäten sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt. Die §§ 240, 257, 265 StPO (i.V.m. § 332 StPO) wurden beachtet.

Weiter soll auf aussichtsreiches Vorbringen keinesfalls aus allein taktischen Gründen verzichtet werden: Insoweit ist davon auszugehen, dass die Staatsanwaltschaft bereits ebenfalls Revision eingelegt hat.